

Satzungen

Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr. 120-X/2016 vom 16.06.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekanntgemacht wird.

Kreis Weimarer Land

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S.183), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.3.2013 (GVBl. S. 91), geändert durch Berichtigung der ThürHortkBVO vom 19. 04. 2013 (GVBl. S. 143) sowie des § 10 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22/23) erlässt der Kreis Weimarer Land die folgende 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land vom 5. Juli 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 5/2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 An- und Abmeldungen, Änderungen

...

(3) Änderungen werden ab dem Kalendermonat wirksam, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

...

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Apolda, 30. Juni 2016

Münchberg
Landrat

KS